

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

22. April 2014

Mitgeteilt den

23. April 2014

Protokoll Nr.

351

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Pigniu (seit 1. Januar 2014 Gemeinde Ilanz/Glion) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz (Art. 38a)
- Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision
- Zonenplan 1:10 000 Teilrevision
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr
- Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Pigniu die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. November 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Überbauungsstand 1:1000 vom 29. November 2013

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 25. September 2013 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. November 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 5. Dezember 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Pigniu um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Pigniu bildet insbesondere die Gesamtüberarbeitung der Gefahrenzonen. Die Aus-scheidung der Gefahrenzonen wurde gestützt auf den Gefahrenzonenplan 1:5000 vom 18. August 2010 vorgenommen. Im Weiteren werden die Generellen Erschlies-sungspläne im Zusammenhang mit der ersten Digitalisierung neu festgesetzt. Ferner werden Vorgaben im Bereich der Gestaltung vereinfacht, Pendenzen bezüglich Bauzonen bereinigt und das Baugesetz mit Art. 38a (Zone für Kleinbauten und An-bauten) ergänzt.

C.

Baugesetz (Ergänzung Art. 38a)

Die am 29. November 2013 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes (Art. 38a) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision

Zonenplan 1:10 000 Teilrevision

1. Gefahrenzonen

Die ausgeschiedenen Gefahrenzonen und die entsprechenden Erfassungsbereiche über das ganze Gemeindegebiet stimmen weitgehend mit den Feststellungen der Gefahrenkommission I bzw. mit dem aktuellen Gefahrenzonenplan 1:5000 vom 18. August 2010 (Protokoll Nr. 1_2010_06_P) überein. Es mussten lediglich zwei kleine Abweichungen festgestellt werden. Die erste Abweichung betrifft das Gebäude

auf der Parzelle Nr. 72, welches vollständig der Gefahrenzone 2 zugewiesen werden sollte. Im Weiteren wäre die Abgrenzung der Gefahrenzone 2 bei den Parzellen Nr. 159 und 161 auf die südliche Parzellengrenze zu legen. Die Gemeinde wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision eine Behebung dieser Mängel zu prüfen.

2. Schutzwürdiger Siedlungsbereich

Das Dorf Pigniu ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als schützenswertes Ortsbild von regionaler Bedeutung eingestuft. Dem ganzen Siedlungsgebiet wird die Aufnahmekategorie A mit dem Erhaltungsziel A (ursprüngliche Substanz) zugewiesen. Die räumlichen Qualitäten der Siedlung ergeben sich aus der klaren Anordnung der Bausubstanz in zwei Reihen entlang der Hauptachse.

Im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) wird vorgeschlagen, das Siedlungs- bzw. Gebäudeinventar über das ganze Gemeindegebiet der neu fusionierten Gemeinde Ilanz/Glion mittels einer dannzumal durchzuführenden Revision der Ortsplanung umzusetzen.

Die Regierung kann sich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären. Die Gemeinde wird jedoch gebeten, bis zur Umsetzung des entsprechenden Inventars in der Ortsplanung für Baugesuche innerhalb des schutzwürdigen Siedlungsbereichs die Bauberatung oder die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

3. Weitere Planung

In der vorliegenden Nutzungsplanung hat die Gemeinde auf die detaillierte Schutzzonenausscheidung bzw. auf die Festlegung von Grundwasser- und Quellschutzzonen für die Quellen von öffentlichem Interesse verzichtet. Begründet wird dieser Verzicht im PMB damit, dass die Ausscheidung der Grundwasser- und Quellschutzzonen im Rahmen der fusionierten Gemeinde Ilanz/Glion erfolgen wird.

Diesem Vorgehen kann die Regierung zustimmen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Fusionsrevision auch die Gewässerräume festzulegen und die Na-

turobjekte gestützt auf die im Rahmen der Melioration vorgenommenen Kartierungsarbeiten unter ortsplanerischen Schutz zu stellen sind.

Im Übrigen drängen sich zum Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Teilrevision und zum Zonenplan 1:10 000 Teilrevision, beide vom 29. November 2013, keine weiteren Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung

Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr, Ver- und Entsorgung

1. Forstwirtschaftsstrasse

Die bestehende Forstwirtschaftsstrasse ist im Bereich zwischen «Grep Stiafen» und «Hetta da Vinars» nicht korrekt dargestellt. Teilweise ist die Strasse nicht befahrbar und kann lediglich als Fussweg benutzt werden, währenddessen ein Abschnitt besteht, der aufgrund der abgerutschten Strasse sogar als Fussweg nicht mehr nutzbar ist. Im Weiteren gibt es eine zusätzliche, bestehende Forstwirtschaftsstrasse von «Grep Stiafen» bis zur Wasserefassung des Kraftwerkes.

Die Gemeinde wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regionalforstingenieur die bestehenden Forstwirtschaftsstrassen entsprechend ihrem Zustand korrekt darzustellen.

2. Wanderwege

Die Wanderwege aus dem beim Kanton inventarisierten Wanderwegnetz sind in den Erschliessungsplänen weitgehend vollständig und richtig erfasst. Es fehlt hingegen der bestehende Wanderweg von «Ranasca Dado» nach «Fuorcla da Ranasca». Ferner wurde der geplante Wanderweg im Gebiet «Cuolms/Gerba» im Generellen Erschliessungsplan neu aufgenommen, welcher in der Gesamtmelioration als Ersatz für den heute bestehenden Wanderweg vorgesehen ist. Hierbei gilt es zu überprüfen, ob der bestehende und zu ersetzende Abschnitt des Wanderweges aufgehoben

werden kann. Im Weiteren geht die Regierung davon aus, dass der im Siedlungsgebiet richtigerweise festgelegte Fussweg weiterhin als signalisierter Wanderweg beibehalten wird. Die Gemeinde wird ersucht, die Differenzen mit der BAW Bündner Wanderwege zu bereinigen.

Im Übrigen drängen sich zu den Generellen Erschliessungsplänen vom 29. November 2013 keine weiteren Bemerkungen auf; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

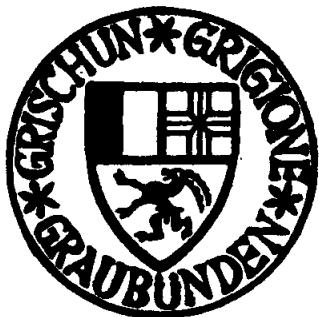
1. Die am 29. November 2013 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes** (Art. 38a) wird genehmigt.
2. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 (Teilrevision)** vom 29. November 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Anweisung und folgendem Hinweis genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision eine vollständige Zuweisung des Gebäudes auf der Parzelle Nr. 72 zur Gefahrenzone 2 sowie eine Ausdehnung der Gefahrenzone 2 bei den Parzellen Nr. 159 und 161 auf die südliche Parzellengrenzen zu prüfen
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, bis zur Umsetzung des Siedlungs- bzw. Gebäudeinventars in der Ortsplanung sämtliche Baugesuche innerhalb des schutzwürdigen Siedlungsbereichs der Bauberatung oder kantonalen Denkmalpflege zu unterbreiten.
3. Der **Zonenplan 1:10 000 Teilrevision** vom 29. November 2013 wird genehmigt.

4. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Verkehr** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung**, beide vom 29. November 2013, werden genehmigt.
5. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Verkehr, Ver- und Entsorgung** vom 29. November 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen genehmigt:
 - a) Die Gemeinde wird angewiesen, in Absprache mit dem zuständigen Regionalforstingenieur die bestehende Forstwirtschaftsstrasse zwischen «Grep Stiafen» und «Hetta da Vinars» entsprechend ihrem Zustand korrekt darzustellen und den Abschnitt zwischen «Grep Stiafen» und der Wasserfassung des Kraftwerkes als bestehende Forstwirtschaftsstrasse in den Plan aufzunehmen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, den bestehende Wanderweg von «Ranasca Dado» nach «Fuordla da Ranasca» in den Plan aufzunehmen und die Abweichungen der Wanderwege in Absprache mit der BAW Bündner Wanderwege zu bereinigen.
6. Der Gemeindevorstand Ilanz/Glion wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 29. November 2013 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
7. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.

8. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
9. Der Gemeindevorstand Ilanz/Glion sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
10. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

11. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

M. Cavigelli

Dr. M. Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

C. Riesen

Dr. C. Riesen